

# Beitrittserklärung Änderung persönlicher Daten

WIR FÜR EUCH -

IHR FÜR UNS

- Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Sport Club Unterzeil-Reichenhofen 1970 e.V. und anerkenne die Vereinssatzung. Die Beitragsordnung habe ich zur Kenntnis genommen.
- Hiermit beantrage ich folgende Änderung/en:  
 Namensänderung     Änderung Adresse/Kontaktdaten     Änderung Sepa-Lastschriftmandat

## Daten (Neu) Mitglied:

Bitte am PC ausfüllen oder in Druckschrift

<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Divers			
Geschlecht	Nationalität / Staatsangehörigkeit		
Name	Vorname		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Wohnort		
Telefon-Nr.	Mobil	eMail (für Zusendung der Bestätigung bitte angeben))	
Geburtsdatum	Eintrittsdatum	Abteilung/Jugend	Beitragsklasse, (Beitragsordnung Abs. 3)

- Folgende Familienangehörige (Partner, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) **sind bereits Mitglied** im Verein:  
 Für folgende aufgeführte Minderjährige eigene Kinder soll die Änderung ebenfalls erfolgen:

Name, Vorname	Geburtsdatum

Bitte beachten: Für jedes Familienmitglied ist eine gesonderte Beitrittserklärung notwendig!

## Sepa-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier) DE35ZZZ00000235631	Mandatsreferenz (wird vom Verein zugeteilt)
--	---

Ich/Wir ermächtige(n) den

SC Unterzeil – Reichenhofen 1970 e.V., Geschäftsstelle Attenhofer Str. 9, 88299 Leutkirch  
Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von  
SC Unterzeil – Reichenhofen 1970 e.V., Geschäftsstelle Attenhofer Str. 9, 88299 Leutkirch  
auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.  
Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
Kreditinstitut (Name und Anschrift)	
IBAN	BIC
Ort, Datum	<b>X</b> Unterschrift des Kontoinhabers



**Datenschutzhinweis**

Wir informieren Sie darüber, dass die von Ihnen in Ihrer Beitrittserklärung angegebenen Daten (sog. personenbezogene Daten) auf Datenverarbeitungssystemen des Vereins, gespeichert und für Verwaltungszwecke des Vereins verarbeitet und genutzt werden. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Für alle Daten, die im Zusammenhang mit Beitritt und Beendigung Ihrer Mitgliedschaft anfallen ist der SC Unterzeil-Reichenhofen 1970 e.V. Verantwortlicher im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 der DSGVO.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Handynummer, E-Mail-Adresse, Wohnadresse und Bankverbindung des Beitretenden auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Zur Beantragung eines Spielerpass für den Fußballspielbetrieb nehmen wir aufgrund Ihrer Angaben auf dem Spielerpassantrag ggf. weitere Daten wie z.B. Nationalität, Geburtsort auf. Bei Unfallmeldungen aufgrund der Tätigkeit oder Aktivität im Verein werden durch Ihre Angaben auch ggf. weitere Daten wie z.B. Art der Verletzung aufgenommen.

Nur Vorstandsmitglieder und verantwortliche sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den für Ihre Tätigkeit benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Je nach Anforderung des zuständigen Sportfachverbandes (Württembergischer Landessportbund, Württembergischer Fußballverband, Deutscher Fußball Bund) werden Daten an die Verbände weitergeleitet für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist werden die notwendigen Daten an das zuständige Versicherungsunternehmen übermittelt. Wir sichern Ihnen zu, Ihre personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Außenstehende weiterzugeben. Sie können jederzeit schriftlich Auskunft über die, bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die beim Verein oder den Verbänden gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des Vereins / der Verbände nicht notwendig sein, so können Sie auch eine Sperrung, gegebenenfalls auch eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Bei Austritt werden die genannten Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

- nur eines auswählen**
- Gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und §3 (2) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stimme ich der Verarbeitung meiner oben genannten personenbezogenen Daten zu. Meine Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit durch mich widerrufen werden. Ich bin über meine Rechte nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung informiert ([www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)).
  - Ich stimme der Verarbeitung meiner oben genannten personenbezogenen Daten nicht zu. (Anmerkung des Vereins: Der SC Unterzeil-Reichenhofen 1970 e.V. weist darauf hin, dass in diesem Falle die Aufnahme als Mitglied leider abgelehnt werden muss.)

Als Mitglied verpflichte ich mich, den Verein über die Änderung meiner persönlichen Daten sowie der Kontodaten unverzüglich zu informieren (Satzung §4, Beitragsordnung Abs. 5.). Für mögliche Schäden oder Kosten kommt der Verein nicht auf.

Die Mitgliedschaftskündigung ist grundsätzlich schriftlich zu erfolgen (Satzung § 6 Abs. 2, Beitragsordnung Abs. 10).

	X
Ort, Datum	Unterschrift Mitglied (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter)

Bei Minderjährigen:

Name, Vorname Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter

Die Seiten 1-3 sind vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Vom Verein auszufüllen:		
Aufnahmeantrag angenommen	Aufnahmebestätigung Vorstand	EDV-Einzug ab



# Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos, Filmen und Texten

WIR FÜR EUCH -

IHR FÜR UNS

Als Sportverein wollen wir unsere sportlichen Aktivitäten sowohl auf unserer Homepage als auch in anderen Medien, wie Tageszeitungen oder Broschüren präsentieren. Zu diesem Zweck möchten wir Fotos, Filme und Texte aus dem Vereinsleben verwenden, auf denen Sie/Ihr Kind eventuell individuell erkennbar bzw. erwähnt sind. Aus rechtlichen Gründen ("Recht am eigenen Bild") ist dies nur mit Ihrem Einverständnis möglich. Wir bitten Sie deshalb, die dafür erforderliche Einverständniserklärung zu unterzeichnen:

Hiermit erteile ich dem SC Unterzeil-Reichenhofen 1970 e.V. die Erlaubnis, vereinsbezogene Fotos, Filme und Texte von mir/unserem Kind zu erstellen und zu veröffentlichen.

Diese Einverständniserklärung gilt für Fotoveröffentlichungen, Filme und Texte im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Zeitungsartikeln, Berichten und Veröffentlichungen auf den Internetseiten des SC Unterzeil-Reichenhofen 1970 e.V. ([www.scunterzeil.de](http://www.scunterzeil.de)).

Wir sind darüber informiert, dass der SC Unterzeil-Reichenhofen 1970 e.V. ausschließlich für den Inhalt seiner eigenen Internetseiten verantwortlich ist. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem SC Unterzeil-Reichenhofen 1970 e.V. für Art und Form der Nutzung seiner Internetseite, z. B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen Ihnen keine Nachteile.

Hiermit wird die Erlaubnis, vereinsbezogene Fotos, Filme und Texte von mir/unserem Kind zu erstellen und zu veröffentlichen nicht erteilt,

Nach §22 KunstUrhG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Allerdings ist nach § 23 KunstUrhG eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, oder sie „Personen der Zeitgeschichte“ bzw. Teil einer Versammlung / Veranstaltung sind.

## Ergänzend ist die folgende Einwilligung von Fußballspieler/innen notwendig:

Für den Fußballbetrieb ermöglicht der elektronische Spielbericht, die Spielerliste und der elektronische Spielerpass die Veröffentlichung in Print- und Onlinemedien. Dazu gehören auch Mannschaftsbetreuer/innen, Spielerfoto, Vor- u. Nachname, Geburtsdatum, offizielle Daten des Spielbetriebs wie z. B. Vereinsmitgliedschaften und Vereinswechsel, Einsatzzeiten in Spielen und Mannschaften, Ein- u. Auswechselungen, erzielte Tore, Torschützenlisten und statistische Auswertungen über diese Daten. Der SC Unterzeil-Reichenhofen 1970 e.V. wird bei Zustimmung die Daten Minderjähriger erst ab dem Alter der C-Jugend freigeben.

Ich willige ein, dass diese Daten durch den Verein, den DFB e.V. und seinen Mitgliedsverbänden und die DFB-Medien GmbH & Co KG in Print- und Online Medien, wie z.B. auf den Internet-Seiten des Vereins und Verbands und auf der Online-Plattform des Amateurfußballs „FUSBALL.DE“, einschließlich der damit verbundenen mobilen Angebote und Druckerzeugnisse im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielberichten, oder Livetickern verwendet und an die Verleger von Druckwerken sowie Anbieter von Online-Medien zum Zwecke der Berichterstattung über Amateur- und Profifußball übermittelt werden dürfen.

Ich willige nicht ein.

Auf die mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet verbundenen Risiken bin ich durch die Information „Wichtige Informationen zur Einwilligung in die Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos im Internet“ hingewiesen worden. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Rechtsnachteile widerrufen kann.

Name, Vorname (Neu-Mitglied)	Geburtsdatum
	X
Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	Unterschrift (auch Minderjähriger ab 16. Lebensjahr)

Bei Minderjährigen Zustimmung durch Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter:

		X
Name, Vorname Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter	Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter



## Beitragsordnung

(gemäß § 5 der Vereinsatzung)

- Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- Eine Änderung des Mitgliedergrundbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Die neuen Beiträge treten nach Beschluss jeweils zum 01. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Termin festsetzen.
- Der jährliche Mitgliedergrundbeitrag an den Verein beträgt:

Beitragsklasse	Beschreibung der Mitgliederart	Beitrag ab 01.01.2023
1	Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18. Lebensjahr	60,00 EUR
2	Fußball – ab 18. Lebensjahr	75,00 EUR
3	Passives Mitglied	35,00 EUR
4	Familienbeitrag einschließlich eigener Kinder bis 18. Lebensjahr	110,00 EUR
5	Volleyball, Gymnastikgruppen, GrillSportGruppe	60,00 EUR

- Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind dem Hauptkassier vorzulegen.
- Änderungen der Personen bezogenen Daten oder Bankverbindung sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- Im Mitgliederbeitrag ist die Sportversicherung des WLSB beinhaltet.
- Der Einzug des Mitgliederbeitrages erfolgt jährlich zum 01. Februar durch Abbuchungsverfahren über EDV – Abbuchungen sind nur vom Girokonto auf das Beitragskonto des SC Unterzeil-Reichenhofen 1970 e.V. möglich. Beitragskonto DE40650501100017414256 – Kreissparkasse Ravensburg, BIC SOLADES1RVB
- Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. Februar jeden Jahres auf das Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens 1,50 EUR zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
- Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag, bei Vereinsbeitritt ab 01. Juli ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- Der Vereinsaustritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung ist schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung mitzuteilen.
- Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitungssystemen. Die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung gespeichert.
18. November 2022 Der Vorstand

## Wichtige Informationen zur Einwilligung für die Veröffentlichung von persönlichen Daten und Fotos im Internet:

Die Veröffentlichung von persönlichen Daten und Fotos im Internet beinhaltet folgende Risiken:

- Daten und Fotos, die öffentlich zugänglich in das Internet eingestellt werden, können weltweit, d. h. auch in Ländern ohne hinreichenden Datenschutz, abgerufen werden.
- Die eingestellten Daten können unbemerkt gelesen und auf vielfältige Art und Weise gespeichert, verändert, verfälscht, kombiniert und manipuliert werden.
- Es besteht die Möglichkeit einer weltweiten automatisierten Auswertung der Veröffentlichungen nach unterschiedlichen Such- und Analysekr Kriterien, die beliebig miteinander und mit anderen persönlichen Daten verknüpft werden können (z. B. zum Erstellen eines aussagekräftigen Persönlichkeitsprofils durch Zusammenführen von Informationen).
- Unerwünschte kommerzielle Nutzung, wie z. B. die Gefahr des unaufgeforderten Anschreibens oder Anrufens zu Werbezwecken, aber auch persönliche Belästigung (Mobbing, Stalking)
- Bei Speicherung von Kopien auf anderen Rechnern können die Daten auch dann noch von Dritten weiterverwendet werden, wenn sie im ursprünglichen Internet-Angebot bereits verändert oder gelöscht wurden.

**Hinweise zu den Veröffentlichungen im Rahmen von FUSSBALL.DE:**

- Die persönlichen Profile werden nicht von Suchmaschinen durchsucht.
- Der Benutzer kann selbst einstellen, welche Daten in seinem Profil veröffentlicht werden und welche nicht veröffentlicht werden sollen.
- Mit einer erweiterten Registrierung als Spieler/in kann der Benutzer selbst entscheiden, ob sein Name in Spielberichten, Torschützenlisten und im Kader der Mannschaftsseiten angezeigt wird. Ohne diese Registrierung kann nur ein Verantwortlicher des Vereins diese Einstellung zur Veröffentlichung ändern. Der Veröffentlichungsstatus kann jederzeit, also z. B. von Veröffentlichten auf Nicht-Veröffentlichten, geändert werden. In diesem Fall werden alle genannten Daten innerhalb kurzer Zeit über FUSSBALL.DE nicht mehr veröffentlicht. Es kann aber grundsätzlich nicht verhindert werden, dass Daten, die einmal veröffentlicht waren, ggf. auf anderen Internet-Plattformen weiterhin veröffentlicht werden.
- Eltern und Erziehungsberechtigte sollten ihre Kinder auf die Risiken einer Veröffentlichung hinweisen und den Umgang mit dem Internet sorgsam begleiten und möglichst häufig überprüfen.

## Ehrenkodex

### Zum Schutz gegen sexuelle Gewalt im Verein

Unsere Jugendtrainer/innen, unsere Abteilungsleiter/innen sowie alle Vorstandsmitglieder des Sport Club Unterzeil-Reichenhofen 1970 e.V. haben sich zu diesem Ehrenkodex durch Unterzeichnung verpflichtet.

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich werde bei allen Kontakten mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauche, Filme, ...) einhalten.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

## Satzung Sport-Club Unterzeil-Reichenhofen 1970 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der am 27. Mai 1970 in Unterzeil gegründete Sportverein führt den Namen: Sport-Club Unterzeil-Reichenhofen 1970 e. V., als Abkürzung: SCU.
- Der Verein hat seinen Sitz in Leutkirch-Unterzeil. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und der zuständigen Landesfachverbände: Württembergischer Fußballverband e. V. (WFV) und des Turngau Oberschwaben e. V. im Schwäbischen Turnerbund (STB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter\*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzusetzen. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.





## § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Farben des Vereins sind Gelb-Schwarz. Das Vereinswappen ist identisch mit dem Familienwappen des Fürstlich Waldburg-Zeil'schen Hauses.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt; die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vorstands und Übungsleiter sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitrags-erleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - b) unehrenhaftes Verhalten des Mitglieds.
  - c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - d) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## § 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand (Geschäftsführend)
3. Der Gesamtvorstand

## § 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzteam durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Schwäbische Zeitung) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzteam eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorsitzteams, bei dessen/deren Verhinderung, vom zweiten Partner des Teams geleitet. Ist keines der Vorsitzmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.



## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §5 der Satzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungs-Änderungen und Auflösung des Vereins

## § 11 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus sechs Personen:
  - Vorsitzteam aus zwei Vereinsmitgliedern
  - Hauptkassier-Team aus zwei Vereinsmitgliedern
  - Der/die Schriftführer/in
  - Der/die Geschäftsführer/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Vorsitzteam vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 EUR für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu erteilt ist.

Dem Gesamtvorstand gehören neben den 6 Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes noch folgende Personen an:

- Jugendleiter/in
- Abteilungsleiter/-innen.
- Mindestens drei Beisitzer zu folgenden Themen:
  - Datenschutz / Digitalisierung / Presse
  - Veranstaltungen
  - Gebäude und Sportplatz

- Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

- Bei Vorsitz und Hauptkasse in einer Team Konstellation, müssen die Mitglieder eines solchen Teams in versetzten Perioden gewählt werden.

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsitzungen. Das Vorsitzteam, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandsitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des Vorsitzteams anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme eines Mitglieds des Vorsitzteams.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 12 Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in oder dessen Stellvertreter/in geleitet. Er/Sie gehört dem Gesamtvorstand an.
- Abteilungsleiter/in und Stellvertreter/in werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch seinen/seine Abteilungsleiter/in Verpflichtungen im Umfang von 100,00 EUR im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.
- Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

## § 13 Vereinsjugend

- Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

- Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- Der/die Jugendleiter/in gehört dem Gesamtvorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## § 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- Geldstrafe bis zu 250,00 EUR je Einzelfall
- Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

## § 16 Kassenprüfer/-in

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.
- Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## § 17 Datenschutz

- Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereines erhoben und in dem vereineigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

## § 18 Auflösung

- Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist das Vorsitzteam gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.
- Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt/Ortschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## § 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.07.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Leutkirch, den 18.07.2024

Thomas Weder                      Timo Mayrhofer  
Vorsitzender                      Vorsitzender

